Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 22. September 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3

1.1 Ausgangslage ... 3

1.2 Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 ... 3

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand ... 3

2. Stellungnahmen der Beteiligten ... 5

2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten ... 5

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten ... 5

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ... 5

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes ... 6

§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG -E – Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ... 6

§ 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a EStG -E – Pauschbeträge für Werbungskosten ... 6

§ 32a Abs. 1 EStG -E – Einkommenssteuertarif ... 7

Optionsmodell nach § 1a KStG und Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG ... 8

§ 35a Abs. 3 Satz 1 EStG -E – Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ... 9

§ 39b Abs. 2 Satz 7 EStG -E – Einbehaltung der Lohnsteuer ... 9

§ 40a Abs. 2 EStG -E – Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen ... 10

Artikel 3 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes ... 10

§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG -E – Zerlegungsmaßstab ... 10

Artikel 6 Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung ... 11

§ 1 Abs. 1 SvEV-E – Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen ... 11

3. Votum ... 13

Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, langfristig das Arbeitskräfte- und Wachstumspotential zu stärken. Durch höhere Grund- und Kinderfreibeträge, die Anhebung des Kindergeldes sowie einen höheren Reichensteuersatz als Gegenfinanzierung sollen sowohl Wachstumsimpulse gesetzt als auch dem Gerechtigkeitsaspekt Rechnung getragen werden.

Hintergrund

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen zentrale Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 1. Juli 2026 umgesetzt werden. Ziel ist es, Arbeitnehmer und Familien steuerlich zu entlasten, Arbeitsanreize zu verbessern und Wachstumsimpulse zu setzen.

1.2 Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 vor. Wesentliche Regelungsinhalte sind:

- Anhebung des maximal berücksichtigungsfähigen Grundlohnbetrags bei steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen
- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- Umsetzung der Reformbestrebungen beim Einkommensteuertarif, einschließlich Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern
- Gestaffelte Anhebung des Kindergeldes
- Absenkung des Prozentsatzes der abzugsfähigen Aufwendungen und des Höchstbetrages der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen
- Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatzes bei sog. Mini-Jobs
- Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes für Betreiber von Rechenzentren

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 14. September 2026 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (BR-Drucksache 507/26) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 14. September 2026 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- VFB NW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW, der **VFB NW,** die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** kritisieren die zusätzliche Belastung für Personenunternehmen durch das vorgezogene Einsetzen des Grenzsteuersatzes, die erfolgreiche Unternehmer des deutschen Mittelstandes träfen. Gefordert wird, die im Koalitionsvertrag angekündigte praxistaugliche Weiterentwicklung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG sowie des Optionsmodells nach § 1a KStG umzusetzen.

IHK NRW und **unternehmer nrw** betonen, dass die Tarifverschärfungen die rechtsformabhängigen Belastungsunterschiede vergrößern. Die unternehmerische Funktion der Einkommensteuer sollte bei der Tarifgestaltung angemessen berücksichtigt und auf zusätzliche Belastungen von Personenunternehmen verzichtet werden.

Auch der **VFB NW** weist darauf hin, dass insbesondere die mittelständischen Unternehmen von der Politik angesichts der auch im Gesetzesentwurf zitierten Krisen und der generell hohen Energie- und Arbeitskosten in Deutschland Erleichterungen erwarten und fordern, nicht mit Gegenfinanzierungsmaßnahmen zusätzlich belastet zu werden.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bleibt die mit dem Gesetz vorgesehene Reform hinter dem zurück, was eine spürbare Entlastung von Bürgern und Unternehmen erfordern würde. Arbeitsanreize setze sie nicht, und die kalte Progression werde nur teilweise ausgeglichen.

unternehmer nrw stellt voran, dass das mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027 verfolgte Ziel, den Faktor Arbeit zu entlasten, Arbeitsanreize zu stärken und die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, für den Wirtschaftsstandort von hoher Bedeutung ist. Positiv zu bewerten sind insbesondere Maßnahmen, die Beschäftigte entlasten und zusätzliche Arbeitsanreize setzen. Hierzu zählen etwa die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und die höhere Grundlohngrenze für steuerbegünstigte Sonn- und Feiertagszuschläge. Indes bestehe aus mittelständischer Sicht erheblicher Nachbesserungsbedarf bei den unternehmensbezogenen Wirkungen des Entwurfs.

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dass die Kosten der Anpassung der Entgeltabrechnungssysteme nun angegeben sind, ist aus Sicht von **IHK NRW** dahingehend bemerkenswert, als dass die Bundesregierung die Verbändekritik an der Aufwandsschätzung im Referentenentwurf zwar anerkennt, indes aber nicht die Ursache des zusätzlichen Aufwands beseitigt.

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E – Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

IHK NRW, der **VFB NW** und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bewerten die Anhebung des maximal berücksichtigungsfähigen Grundlohns für steuerfreie Sonn- und Feiertagszuschläge von 50 Euro auf 75 Euro als grundsätzlich richtig. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, weshalb der entsprechende Höchstbetrag für Nachtarbeit unverändert bei 50 € verbleiben soll.

Mit der Steuerbefreiung des § 3b EStG werde ein sinnvoller Anreiz für eine Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit geschaffen. Eine Erhöhung des maßgeblichen Grundlohns unterstütze daher das Bemühen, das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen zu erhöhen, und bietet einen effektiven Anreiz für den Einsatz in Randzeiten.

Aus ihrer Sicht sollte die Grundlohngrenze aber aufgrund der gleichartigen positiven Lenkungswirkung zur Erhöhung des Arbeitsvolumens auch für Nachtarbeitszuschläge auf 75 Euro angehoben werden.

Der **VFB NW** merkt an, dass weder in der Gesetzesbegründung noch in den Ergebnissen des Koalitionsausschusses vom 2. Juli 2026 erläutert wird, weshalb hier eine Unterscheidung getroffen werden soll. Er bewertet die Norm aus steuersystematischer und vollzugspraktischer Sicht generell als kritisch.

IHK NRW und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** betonen, dass die Einführung unterschiedlicher steuerlicher Grundlohngrenzen für Nachtarbeit einerseits sowie Sonn- und Feiertagsarbeit andererseits zusätzliche Differenzierungen und Anpassungen bestehender Abrechnungssysteme und -prozesse erfordert. Aus ihrer Sicht sollten die erhöhten steuerlichen Grundlohngrenzen zudem im Sozialversicherungsrecht nachvollzogen werden, ohne dabei neue tarifrechtliche Abgrenzungen zu schaffen.

Grundsätzlich sollten zusätzliche Arbeits- und Leistungsanreize vorrangig durch einen niedrigeren Einkommensteuertarif gesetzt werden. Steuerliche Sonderregelungen für einzelne Beschäftigtengruppen erhöhten die Komplexität des Steuerrechts und könnten zudem Fehlanreize schaffen.

§ 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a EStG-E – Pauschbeträge für Werbungskosten

Der **VFB NW** begrüßt die vorgesehene Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags grundsätzlich, da Arbeitnehmer entlastet werden und auch insoweit Vereinfachungen zu erwarten sind, weil ggf. weniger Veranlagungen durchzuführen sind. Ein weit größerer Vereinfachungseffekt und eine Entlastung von Arbeitnehmern und Steuerverwaltung könnte indes erreicht werden, wenn Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Entfernungspauschale und Homeoffice-Pauschale in einer Arbeitstagespauschale zusammengeführt würden, wie von der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommenssteuer“ vorgeschlagen wurde.

Auch die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bewerten die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages als sachgerecht. Eine nachhaltige Entlastung des Faktors Arbeit – mit entsprechend positiven Wirkungen für die Wirtschaft – sollte jedoch vorrangig über

eine Absenkung des Einkommensteuertarifs und eine Streckung der Progressionszone erfolgen. Von der Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags profitierten nur Beschäftigte, deren tatsächliche Werbungskosten den neuen Pauschbetrag nicht überschreiten. Eine allgemeine Tarifentlastung würde demgegenüber breiter wirken und zugleich die hohe Grenzbelastung zusätzlicher Arbeit reduzieren.

Um inflationsbedingte Mehrbelastungen ohne wiederkehrende politische Einzelentscheidungen zu vermeiden, bedürfe es zudem eines verlässlichen, regelbasierten Anpassungsmechanismus für Pauschalen und Freibeträge. Darüber hinausgehende Entlastungsspielräume sollten vorrangig für eine strukturelle Entlastung des Einkommensteuertarifs genutzt werden.

§ 32a Abs. 1 EStG-E – Einkommenssteuertarif

IHK NRW und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** kritisieren, dass die geplante Tarifreform hinter einer schon allein inflationsbedingt notwendigen Entlastung der Unternehmen sowie des Faktors Arbeit zurückbleibe. Die Tarifeckwerte sollten vollständig und künftig regelgebunden an die Inflation angepasst und effektiv höhere Grenzsteuersätze vermieden werden, um Beschäftigung und Investitionen nicht zusätzlich zu belasten. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent sollte erst bei deutlich höheren Einkommen einsetzen.

Verwiesen wird dabei auf Schätzungen der Deutschen Bundesbank, wonach die Inflation hierzulande im nächsten Jahr 2,7 Prozent beträgt. Zwar wird der Grundfreibetrag von 12.348 Euro auf 12.564 Euro angehoben, zum Ausgleich der von der Bundesbank geschätzten Inflation müsste er aber auf 12.681 Euro steigen. Der Beginn der zweiten Progressionszone bleibe mit 17.800 Euro sogar völlig unverändert. Auch die Verschiebung der unteren Tarifgrenze des Spitzensteuersatzes von 42 Prozent auf 70.601 Euro reiche für einen vollständigen Inflationsausgleich nicht aus. Somit betrüge dieser an die Inflationserwartungen angepasste Wert nicht 70.601 Euro, sondern 71.765 Euro. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung sei in den kommenden Jahren mit weiter steigenden Belastungen zu rechnen, die in den vorgesehenen Tarifanpassungen keine Berücksichtigung finden.

Daran ändere auch die für 2028 vorgesehene weitere Anhebung des Grundfreibetrags nichts, da die übrigen Tarifeckwerte nicht entsprechend an die Preisentwicklung angepasst werden. Damit würden inflationsbedingte Einkommenssteigerungen teilweise weiterhin mit einer höheren realen Steuerbelastung belegt. Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs sollten jährlich und regelgebunden an die Inflation angepasst werden. Dies müsse für alle Einkommensbereiche gelten.

IHK NRW, der **VFB NW,** die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** sehen das vorgezogene Einsetzen des Grenzsteuersatzes in Bezug auf Personengesellschaften kritisch.

Die damit einhergehenden höheren Steuerbelastungen schwächten Leistungs-, Arbeits- und Investitionsanreize. Sie würden vor allem mittlere und größere Personenunternehmen treffen, für die die Einkommensteuer zugleich Unternehmensteuer ist. Viele Personenunternehmen würden früher in den Anwendungsbereich des Reichensteuersatzes fallen und zusätzlich belastet, ohne dass dem eine entsprechende reale Einkommenssteigerung oder eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegenübersteht.

Zusätzliche Steuerbelastungen entzögen diesen Unternehmen Mittel für Investitionen und beeinträchtigten damit ihre Wettbewerbsfähigkeit sowie die Sicherung von Arbeits- und Ausbil-

dungsplätzen. Gerade für mittelständische Unternehmen seien verfügbare Mittel aus Unternehmensgewinnen eine wichtige Grundlage für die Finanzierung von Investitionen und damit für Innovationen, Produktivitätsfortschritte und nachhaltiges Wachstum.

unternehmer nrw betont, dass die vorgesehenen Mehrbelastungen zugleich in einem Spannungsverhältnis stünden zu den wirtschaftspolitischen Bemühungen, Wachstum, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Gerade in einem weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Umfeld sollten zusätzliche Belastungen dringend unterlassen werden.

Es sei daher für den Mittelstand zentral, dass die Entlastung privater Haushalte sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht über eine zusätzliche Belastung unternehmerischer Einkommen gegenfinanziert wird. Erforderlich sei vielmehr eine strukturelle Entlastung des Einkommensteuertarifs, die sowohl Beschäftigte als auch einkommensteuerpflichtige Unternehmen erreicht.

Optionsmodell nach § 1a KStG und Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

Von **IHK NRW** wird die Erwartung geäußert, dass die Bundesregierung über die Korrektur der vorgesehenen Tarifverschärfungen hinaus die steuerlichen Rahmenbedingungen für Personenunternehmen strukturell verbessert. Viele mittelständische Unternehmen werden über die Einkommensteuer besteuert und stünden damit im Wettbewerb mit Kapitalgesellschaften, deren Belastungssystem anders ausgestaltet ist.

Die Landesregierung wird entsprechend gebeten, sich flankierend zur Einkommensteuerreform für eine grundlegende und praxistaugliche Reform des § 34a EStG sowie eine Verbesserung der Körperschaftsteueroption nach § 1a KStG einzusetzen. Die Maßnahmen sollten möglichst bereits ab 2027 wirksam werden. Perspektivisch sollte zudem die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags weiterverfolgt werden.

Auch aus Sicht von **unternehmer nrw** mache die zusätzliche Belastung von Personengesellschaften zugleich deutlich, wie wichtig Fortschritte bei einer rechtsformneutraleren Unternehmensbesteuerung sind. Der Koalitionsvertrag sieht ausdrücklich vor, sowohl das Optionsmodell nach § 1a Körperschaftssteuergesetz als auch die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a Einkommensteuergesetz wesentlich zu verbessern.

Das Optionsmodell bietet Personengesellschaften grundsätzlich die Möglichkeit, sich steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln zu lassen. In seiner heutigen Ausgestaltung stelle es für viele mittelständische Unternehmen jedoch keine hinreichend praktikable Alternative dar. Dies zeige sich nicht zuletzt an der bislang sehr geringen Nutzung.

Das im „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ der Bundesregierung angekündigte Steuervereinfachungsgesetz biete einen wichtigen Anknüpfungspunkt, um die bestehenden Hemmnisse zu beseitigen. Entscheidend sei, dass die angekündigten Verbesserungen nicht auf punktuelle Korrekturen beschränkt bleiben, sondern ambitioniert angegangen werden. Verwiesen wird auf das Positionspapier „Nachbesserung des Optionsmodells und der Thesaurierung (§ 34a EStG)“ des BDI, in dem unter anderem Anpassungsbedarf bei der Behandlung des Sonderbetriebsvermögens, bestehenden Sperrfristregelungen, der Rückoption zur transparenten Besteuerung, der Verlustverrechnung und der Organgesellschaftsfähigkeit aufgezeigt wird.

Diese Punkte seien auch aus einer breiteren mittelständischen Perspektive relevant. Ziel müsse ein Optionsmodell sein, das für mittelständische Personengesellschaften in der Praxis tatsächlich nutzbar ist und nicht an komplexen steuerrechtlichen Hürden scheitert.

Mindestens ebenso wichtig sei die Umsetzung der im Koalitionsvertrag ausdrücklich zugesagten Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG. Sie soll es Personengesellschaften ermöglichen, im Unternehmen verbleibende Gewinne steuerlich günstiger zu behandeln und damit die Belastung thesaurierter Gewinne stärker an diejenige von Kapitalgesellschaften anzunähern.

Gerade für mittelständische Unternehmen sei dieser Ansatz sehr relevant. Im Unternehmen verbleibende Gewinne sind häufig eine zentrale Finanzierungsquelle für Investitionen, Innovationen, Digitalisierung und Unternehmenswachstum. Eine praxistaugliche Thesaurierungsbegünstigung könne damit unmittelbar die Eigenkapitalbasis und Investitionsfähigkeit von Personenunternehmen stärken.

Hierzu bestehe ebenfalls umfassender Reformbedarf. Im Mittelpunkt stehen insbesondere eine attraktivere Ausgestaltung für kleine und mittlere Unternehmen, eine flexiblere Verwendungsreihenfolge, der Abbau steuerlicher Hindernisse bei Umstrukturierungen sowie einfachere und stärker digitalisierte Verfahren.

Optionsmodell und Thesaurierungsbegünstigung sollten dabei nicht als Alternativen gegeneinander ausgespielt werden. Unterschiedliche Unternehmensstrukturen und Finanzierungsbedürfnisse erfordern demnach unterschiedliche Instrumente. Beide Regelungen müssten so verbessert werden, dass Personenunternehmen unabhängig von ihrer konkreten Struktur eine praktikable Möglichkeit erhalten, im Unternehmen verbleibende Gewinne zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu reinvestieren.

§ 35a Abs. 3 Satz 1 EStG-E – Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** setzen sich für den Erhalt der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Grundsatz ein. Die geplante Reduzierung von 20 auf 15 Prozent sowie die Senkung des Höchstbetrags von 1.200 Euro auf 900 Euro sei dabei ein tragfähiger Kompromiss im Hinblick auf die zwischenzeitlich politisch erwogene vollständige Streichung. Eine weitere Kürzung oder eine vollständige Streichung wird vom Handwerk hingegen ausdrücklich abgelehnt.

Denn der Steuerbonus setze wichtige Anreize für legale Beschäftigung, stabilisiere private Investitionen in Renovierungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen und begünstige energetisch relevante, kleinteilige Verbesserungen im Gebäudebestand.

§ 39b Abs. 2 Satz 7 EStG-E – Einbehaltung der Lohnsteuer

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sollten die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Programmablaufpläne und Anwendungsvorgaben mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Inkrafttreten der Änderungen vorliegen.

Wenngleich die Anpassung der Lohnsteuerberechnung an den neuen Einkommensteuertarif demnach folgerichtig sei, sollte für Arbeitgeber jedoch sichergestellt werden, dass die Änderun-

gen rechtzeitig und rechtssicher in den Entgeltabrechnungssystemen umgesetzt werden können. Für die betriebliche Praxis sei entscheidend, dass die erforderlichen Programmablaufpläne und Anwendungsvorgaben frühzeitig und in endgültiger Form vorliegen, da kurzfristige Änderungen den Umstellungsaufwand und das Fehlerrisiko in der Entgeltabrechnung erhöhen.

§ 40a Abs. 2 EStG-E – Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

IHK NRW und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fordern die Streichung der Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatzes für Minijobs auf 5 Prozent. Der bisherige Pauschsteuersatz von 2 Prozent sollte unbedingt beibehalten werden.

Die vorgesehene Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatz ab dem 1. Januar 2027 von 2 auf 5 Prozent – womit der Steuersatz um 150 Prozent steigt – wird abgelehnt. Geringfügige Beschäftigung sollte nicht weiter verteuert und zur Gegenfinanzierung anderer steuerlicher Entlastungen herangezogen werden. Soweit die Pläne als Bekenntnis zum Fortbestand der Minijobs zu verstehen sind, sei dies zu begrüßen. Jedoch sei eine zusätzliche Verteuerung dieses Beschäftigungsinstruments nicht richtig.

Die Erhöhung belaste Arbeitgeber zusätzlich und stehe dem Ziel entgegen, die Kosten des Faktors Arbeit zu senken. Dies gelte umso mehr angesichts weiterer zusätzlicher Abgabenbelastungen für Minijobs. Zusammen mit der vorgesehenen Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags für Minijobs und dem im Pflegeneuordnungsgesetz geplanten neuen Pflegeversicherungsbeitrag würden die Arbeitgeberabgaben nach heutigem Stand von rund 31 Prozent auf bis zu rund 42 Prozent des Arbeitsentgelts steigen. Dies entspräche einer Erhöhung um mehr als ein Drittel. Die partielle Verschiebung des allgemeinen Einkommensteuertarifs sollte nicht durch eine höhere Besteuerung von Beschäftigung gegenfinanziert werden. Der Entwurf selbst ordnet die belastenden Maßnahmen ausdrücklich der Gegenfinanzierung der vorgesehenen Entlastungen zu.

Betont wird, dass Minijobs in aller Regel den Wünschen der Beschäftigten entsprechen und Unternehmen ein hohes Maß an Flexibilität ermöglichen. Sie würden insbesondere dabei helfen, Auftragsspitzen und Randzeiten abzudecken und stellten für die Beschäftigten selbst eine wichtige Einkommensquelle dar. Zugleich könnten sie einen niedrigschwelligen Einstieg in eine weitergehende Beschäftigung ermöglichen und damit zur Gewinnung und Bindung zusätzlicher Arbeitskräfte beitragen. Gerade angesichts bestehender Arbeits- und Fachkräfteengpässe sollten Beschäftigungsmöglichkeiten erleichtert und nicht durch zusätzliche Belastungen verteuert werden.

Artikel 3 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG-E – Zerlegungsmaßstab

Nach Auffassung der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sollte der vorgestellte abweichende Zerlegungsmaßstab für Betreiber von Rechenzentren umgesetzt werden.

Die nicht redundante elektrische Nennanschlussleistung sei ein geeigneter Verteilungsschlüssel (für 90 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages). Sie sei einfach und transparent zu ermitteln und repräsentiere angemessen die mit der Errichtung und dem Betrieb eines Rechenzentrums gebundenen gemeindlichen Ressourcen.

Ausgeführt wird weiter, dass bei der Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrags grundsätzlich das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der im gesamten Unternehmen gezahlten Arbeitslöhne maßgeblich sei. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom, anderen Energieträgern und Wärme aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie sowie für Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG bestehen bereits besondere Zerlegungsregelungen.

Die Bundesregierung habe bereits im Rahmen der Rechenzentrumsstrategie angekündigt, die Einführung eines besonderen Zerlegungsmaßstabs zu prüfen. Ziel ist es, Standortgemeinden beim ausschließlichen Betrieb von Rechenzentren stärker und zugleich ausgewogener am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen sowie die Akzeptanz für die Ansiedlung von Rechenzentren vor Ort zu erhöhen.

Artikel 6 Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 1 Abs. 1 SvEV-E – Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

IHK NRW, der **VFB NW** und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** lehnen die vorgesehene sozialversicherungsrechtliche Neuregelung nachdrücklich ab.

Während tarifvertraglich geregelte Sonn- und Feiertagszuschläge künftig bis zur steuerlichen Grenze beitragsfrei gestellt werden sollen, verbleibt es bei nicht tarifvertraglich geregelten Sonn- und Feiertagszuschlägen sowie bei Nachtarbeitszuschlägen bei der bisherigen Beitragsfreiheit auf Basis eines Grundlohns von lediglich 25 € je Stunde.

Aus Sicht des **VFB NW** ist diese Differenzierung sachlich und systematisch nicht gerechtfertigt. Denn Art. 9 Abs. 3 GG schütze nicht nur die positive Koalitionsfreiheit (den Beitritt zu einer Gewerkschaft), sondern gleichermaßen die negative Koalitionsfreiheit. Diese garantiert das Recht, einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband fernzubleiben, sie zu verlassen oder nicht gezwungen zu werden, Mitglied zu sein. Vor diesem Hintergrund sei die vorgesehene steuerliche Ungleichbehandlung kritisch zu beurteilen.

IHK NRW, der **VFB NW** und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** betonen, dass die unterschiedliche Behandlung der Zuschläge im Steuer- und Sozialversicherungsrecht die Komplexität der Entgeltabrechnung erheblich erhöht, und zusätzlichen Umstellungsaufwand und Kosten verursacht. So erfordere bereits die Einführung unterschiedlicher steuerlicher Grundlohngrenzen für Nachtarbeit einerseits sowie Sonn- und Feiertagsarbeit eine zusätzliche Differenzierung und Anpassungen bestehender Abrechnungssysteme und -prozesse.

Die neue zusätzliche Differenzierung danach, ob ein Sonn- oder Feiertagszuschlag tarifvertraglich geregelt ist, werde eine automatisierte und rechtssichere Abrechnung weiterhin erheblich erschweren und neue Fehler- und Nachzahlungsrisiken schaffen. Dies gelte insbesondere, weil nach der Begründung die arbeitsvertragliche Inbezugnahme einzelner tarifvertraglicher Regelungen nicht ausreichen soll.

Zudem erhöhten sich die Fehler- und Haftungsrisiken insbesondere bei Lohnsteuer - und Sozialversicherungsprüfungen und stünden dem Ziel einer einfachen und rechtssicheren Entgeltabrechnung entgegen.

Aus ihrer Sicht sollte deshalb eine einheitliche Behandlung in Lohnsteuer und Sozialversicherung unabhängig von der Tarifbindung vorgesehen werden. Auch hier gebe das Gesetz keine Begründung, warum nicht-tarifgebundene Arbeitnehmer schlechter gestellt werden sollen.

Der **VFB NW** weist ferner darauf hin, dass die Bundessteuerberaterkammer im Übrigen seit Jahren auf eine Vereinheitlichung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Grenzen hinweist. Beitragsfreiheit sollte an die jeweils nach § 3b EStG geltende steuerlichen Höchstgrenzen anknüpfen. Eine solche Harmonisierung wäre systematisch folgerichtig, administrativ deutlich einfacher und würde Rechts- und Planungssicherheit in der Entgeltabrechnung schaffen.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Das mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027 verfolgte Ziel, den Faktor Arbeit spürbar zu entlasten, Arbeitsanreize nachhaltig zu stärken und die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland zu unterstützen, ist für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts von herausragender Bedeutung.

Die Clearingstelle Mittelstand bewertet insbesondere diejenigen Maßnahmen positiv, die Beschäftigte direkt entlasten und zusätzliche Leistungsanreize setzen. Dies ist ein notwendiger Schritt, um der aktuellen Fach- und Arbeitskräfteknappheit entgegenzuwirken und die Binnennachfrage zu stabilisieren.

Indes sieht die Clearingstelle Mittelstand erheblichen Nachbesserungsbedarf insbesondere bei den unternehmensbezogenen Wirkungen des vorliegenden Entwurfs. Um insbesondere den Mittelstand als Rückgrat der deutschen Wirtschaft nicht strukturell zu benachteiligen, fordert sie punktuelle, aber tiefgreifende Korrekturen am Gesetzesentwurf.

Ihre diesbezüglichen Kernforderungen sind:

- Eine angemessene Berücksichtigung der unternehmerischen Funktion der Einkommensteuer bei der Tarifgestaltung sowie der Ausschluss von zusätzlichen Belastungen für Personenunternehmen
- Eine dauerhafte, regelgebundene Anpassung aller Tarifeckwerte an die Inflation zum konsequenten Abbau der kalten Progression.
- Eine grundlegende und praxistaugliche Reformierung des § 34a EStG sowie eine spürbare Verbesserung der Körperschaftsteueroption nach § 1a KStG.
- Die Beibehaltung des bisherigen Pauschsteuersatz für Minijobs von 2 Prozent.
- Die Anhebung der Grundlohngrenze auch für Nachtarbeitszuschläge auf 75 Euro.
- Die Synchronisation von Steuer- und Sozialversicherungsrecht, ohne dabei neue tarifrechtliche Abgrenzungen zu schaffen.
- Die Implementierung einer regelbasierten Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags.